



Chur, 24. September 2013

Verfügung Nr. 369

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion

Die vorliegenden Richtlinien regeln die zweisprachige Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements vom 9. November 2001. Die Bestimmungen wurden der neuen Schulgesetzgebung angepasst.

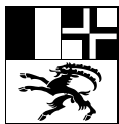
Gestützt auf Art. 28 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 25. September 2012

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion werden erlassen. Sie können nach Erlass dieses Entscheides auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Amt für Volksschule und Sport.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 25. September 2012

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 24. September 2013

Art. 1

Diese Richtlinien gelten für zweisprachig geführte Schulen oder Klassenzüge, bei denen bezüglich Stundentafel oder Schulsprache von den Vorschriften des Lehrplans abgewichen wird.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Kanton Graubünden kennt deutschsprachige (mit erster Fremdsprache Italienisch oder mit erster Fremdsprache Romanisch), italienischsprachige und romanischsprachige Schulen. Alle Bündner Volksschulen sind grundsätzlich einer dieser vier sprachregionalen Schulen zugeordnet.

Definition

² Die herkömmliche so genannte „romanischsprachige Schule“ wird seit jeher im Sinne einer „totalen Immersion“ zweisprachig geführt. Auf eine vorwiegend romanischsprachig geführte Primarstufe (mit wenig Deutsch) folgt eine vorwiegend deutschsprachige Sekundarstufe I (mit wenig Romanisch).

³ Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch oder Romanisch ist es möglich, aufgrund eines von der Regierung genehmigten Konzepts an den vier verschiedenen Stundentafeln Änderungen vorzunehmen. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer „partiellen Immersion“ während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt.

Art. 3

¹ Primäres Ziel der zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelner Klassenzüge (im Sinne der partiellen Immersion) ist die Förderung der Kantonssprachen Italienisch und Romanisch.

Ziele

² Zusätzlich wird eine erhöhte Kompetenz im Gebrauch der Zweitsprache angestrebt.

Art. 4

¹ Deutschsprachige Schulen haben die Möglichkeit, eine partielle Immersion für die ganze Schule oder für einzelne Klassenzüge einzuführen.

Grundsätze

² Romanischsprachige und italienischsprachige Schulen sollen nach Möglichkeit als ganze Schule im Sinne einer partiellen Immersion geführt werden.

³ Der Unterricht soll während der gesamten obligatorischen Schulzeit zweisprachig geführt werden.

⁴ Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau der Beherrschung der Erstsprache ist zu erhalten oder zu erhöhen.

⁵ Die Aufteilung des gesamten Unterrichts auf die beiden Sprachen hat bezüglich zeitlicher Dotation und Auswahl der Fächer sowohl den genannten Zielsetzungen als auch der sprachlichen und gesellschaftlichen Situation im Einzugsgebiet der Schule zu entsprechen.

Art. 5

Lehrpersonen, die an einer zweisprachig geführten Schule oder Klasse (im Sinne partieller Immersion) Unterricht erteilen, haben sich in der entsprechenden Sprache über eine ausreichende Qualifikation (Niveau Muttersprache) auszuweisen und sind verpflichtet, sich in diesem Bereich laufend weiterzubilden.

Qualifikation

Art. 6

Das von der Schulträgerschaft vorgesehene Konzept ist in der Regel ein Jahr vor Beginn seiner Realisierung dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zur Genehmigung einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet die Regierung.

Bewilligung

Art. 7

Das Konzept gibt Auskunft über:

Konzept

- a) Organisation des Unterrichts (allfällige Modifikationen der Stundentafel und Ähnliches);
- b) Situierung und Umfang des Zweitsprachenunterrichts (Zeitanteile, Fächer des Immersionsunterrichts);
- c) Qualifikation und Weiterbildungsplan der Lehrpersonen, die den Immersionsunterricht erteilen;
- d) schulinterne Organisation in Bezug auf Lehrpersonenwechsel;
- e) Art der Fachbegleitung und der geplanten Evaluation;
- f) falls nicht die ganze Schule (im Sinne partieller Immersion) zweisprachig geführt wird, sind die vorgesehenen Klassen zu beschreiben (Stufen, Anzahl Klassen pro Jahrgang).

Art. 8

¹ Mehraufwendungen, welche aus der zweisprachigen Führung von Schulen oder Klassenzügen (im Sinne einer partiellen Immersion) entstehen, werden vom Kanton nicht subventioniert.

Mehrkosten

² Die Kosten der fachlichen Begleitung können vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf Gesuch hin im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlags als Weiterbildungskosten anerkannt und mitgetragen werden.

Art. 9

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten